
(Vor- und Zuname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

Az.: 51UV _____

Landkreis Helmstedt
GB Jugend - Unterhaltsvorschuss-Stelle -
Batteriewall 11
38350 Helmstedt

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen!

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Hiermit entbinde ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des/der

☐ zuständigen Jobcenters

☐ zuständigen Beistandschaft

von der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht und erkläre mich damit einverstanden, der Unterhaltsvorschuss-Stelle, detaillierte Auskünfte bezüglich der bestehenden Beistandschaft / des Aktenvorganges, insbesondere zu evtl. erworbenen Unterhaltstiteln bzw. zu meinen Einkommensverhältnissen betreffend der Unterhaltsverpflichtung gegenüber meiner/m Tochter/Sohn

_____, geb. am _____

zu erteilen und bei Bedarf die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschuss-Stelle entbinde ich im umgekehrten Fall ebenfalls von der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht und erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschuss-Stelle, detaillierte Auskünfte bezüglich des bestehenden Aktenvorganges, insbesondere zu evtl. erworbenen Unterhaltstiteln bzw. zu meinen Einkommensverhältnissen betreffend der Unterhaltsverpflichtung gegen über dem/der

☐ zuständigen Jobcenter

☐ zuständigen Beistandschaft

erteilt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Datenschutzhinweise des Fachbereichs Jugend - Unterhaltsvorschussstelle

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

-Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) -

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landrat Gerhard Radeck, Südertor 6, 38350 Helmstedt, Telefon: +49 5351 121-0, E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift: Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt, Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, , Tel.: 49 441 9714-159, Fax: +49 441 9714-17159, E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger verarbeitet und ggf. zu Prüfwegen durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

a) Antragsteller/in:

Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss.

b) Anderer Elternteil:

Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)

c) Berechtigtes Kind:

Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch (die Unterhaltsvorschussstelle stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Abs. 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle an folgende Dritte übermittelt werden: Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können

personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von der Antragstellung bis zur Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung / Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/ Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff

Das sind: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO i.V.m. § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein: Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +049 511 120-4500, Telefax: +49 511 120-4599, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de.

Ich bestätige, dass ich eine Ausfertigung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten habe, diese genau durchgelesen und verstanden habe. Mit der Verarbeitung der Daten im Unterhaltsvorschussverfahren bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Aktenzeichen: 51UVS